

Zur Erstellung Ihrer Einkommensteuer-Erklärung werden, soweit vorhanden, folgende Unterlagen benötigt:

Einkünfte

1. Lohnsteuerbescheinigung 2016/ Steueridentifikationsnummer
Unterschriebene Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen, sofern noch nicht vorgelegt
2. Bescheinigung über
Arbeitslosengeld; Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Elterngeld, Übergangsgeld
3. Renten- und Versorgungsbezüge
Bei erstmaligem Bezug den kompletten Rentenbescheid
Rentenanpassungsmitteilung vom 01.07.2016 bzw. jährl. Rentenbescheinigung

Kinder

4. Nachweis für Kinder über 18 Jahre bis zum 25. Lebensjahr z. B.
durch Ausbildungsvertrag, BAFöG-Bescheid, Studienbescheinigung
Angaben über für 2015 erhaltenes Kindergeld.
Steueridentifikationsnummer des Kindes

Sonderausgaben / Außergewöhnliche Belastungen

5. Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr
Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung belegt und durch Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sein.
Keine Betreuungskosten sind Aufwendungen für Verpflegung, Sportvereine, Musikunterricht u. ä.
6. „Riesterrente“ + „Rüruprente“ Bescheinigung des Anbieters nach § 10a Abs. 5 EStG und Angabe der Sozialversicherungsnummer
7. Nachweise über **sämtliche** Versicherungen (auch Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen) (außer Hausrat-, Feuer-, Diebstahl-Versicherung).
Nachweis der privaten Krankenversicherung über die gezahlten Beiträge zur **Basisversicherung**
8. Nachweis der Unterhaltszahlungen an den geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten
9. Nachweis über Unterstützungsaufwendungen an unterhaltsberechtigte Angehörige
10. Nachweis über Betreuung pflegebedürftiger Personen
(Schwerbehindertenausweis Kennzeichen >>H<< oder Pflegegeldbescheid Stufe III).
11. Nachweis über gezahlte Parteibeiträge und Spenden.
12. Nachweis über Körperbehinderung **grundsätzlich ab 25%**, (eigene; Ehepartner; unterhaltsberechtigte Kinder; unterstützungsbedürftige, im Haushalt lebende Angehörige).
13. Belege über Kosten der außergewöhnlichen Belastung wie z. B. bei Scheidung, Beerdigung, Strafprozessen oder Krankheit
Der Nachweis über die zwangsläufigen Aufwendungen im **Krankheitsfall** erfolgt :
 1. grundsätzlich durch eine Verordnung des Arztes oder Heilpraktikers
 2. für einzeln genannte Maßnahmen durch ein **vorab** erstelltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung u.a. bei Kuren, Psychotherapeutischen Behandlungen, auswärtige Unterbringung eines behinderten Kindes, wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden.

- 2 -

3. für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus liegenden Kind oder Ehegatten durch eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.

14. Haushaltsnahe Dienstleistungen – siehe beigefügtes Merkblatt -

Werbungskosten

15. Rechnung über gezahlte Steuerberatungskosten.
16. Belege über Ausbildungs- bzw. Fortbildungskosten.
17. Nachweis über steuerfrei gezahlten Fahrtkostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
18. Angabe der einfachen Kilometerentfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, egal welches Verkehrsmittel benutzt wird.
19. Nachweis über gezahlte Gewerkschaftsbeiträge
20. Beleg über den Kauf von Arbeitsmaterial, Arbeitskleidung, Fachliteratur.
21. Belege über Kosten des häuslichen Arbeitszimmers, wenn u.a. kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Sonstiges

21. Nachweis über Minijob, zur Geltendmachung des freiwilligen Beitrages zur Rentenversicherung
22. Unterlagen über Ihre gesamten Kapitaleinkünfte (Sparzinsen, Bausparzinsen u.a.), sofern Abgeltungssteuer einbehalten worden ist
23. Steuerbescheid 2015

Sicher treffen nicht alle aufgeführten Unterlagen auf Sie zu.

In Einzelfällen ist diese Aufzählung vielleicht auch nicht ausreichend.

Um Einzelfragen abzuklären und Sie optimal zu beraten ist ein persönliches Gespräch durch nichts zu ersetzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen mit meinem Team gerne zur Verfügung.

Kontakt

Marianne Bobbenkamp
Steuerberater
Kolberger Str. 93
46149 Oberhausen

Telefon 0208/ 64 42 08
e-mail: info@stb-bobbenkamp.de
Internet www.stb-bobbenkamp.de